

smartPilot Online Paket Umweltschutz

Haben Sie Ihre Aufgaben im Umweltschutz stets im Blick!

1. Auflage Onlineprodukt.

ISBN 978 3 8111 4202 2

[Wirtschaft > Spezielle Betriebswirtschaft > Betriebliches Energie- und Umweltmanagement](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Kommentar zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in deutsches Recht (HI8129272)

Zusammenfassung

Überblick

Am 27. Mai 2015 wurden die Referentenentwürfe zur Novellierung der Störfall-Verordnung (StörfallV) [3] und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) [4] an die Länder und die zu beteiligenden Kreise versandt und somit veröffentlicht. Die entsprechenden Anhörungen waren für den 24. und 25. Juni 2015 angesetzt. Im Begleittext wurde darauf hingewiesen, dass es sich noch nicht um die innerhalb der Bundesregierung abschließend abgestimmten Entwürfe handelt.

Im Folgenden werden zunächst die wesentlichen Punkte im Verordnungsentwurf erläutert und insbesondere in ihren Auswirkungen auf die praktische Umsetzung bewertet. Im Kontext mit dem in der Störfall-Verordnung neu verankerten störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die zugehörigen Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der dort neu formulierte § 50 besprochen.

Vom Inhalt her stellen die Referentenentwürfe kaum mehr als eine Eins-zu-eins-Umsetzung dar. Lediglich an einigen wenigen Stellen sind geringfügig weitergehende Regelungen zu verzeichnen. Dies betrifft vorwiegend Punkte, in denen die bisherige Störfall-Verordnung bereits über die Anforderungen der Seveso-II-Richtlinie hinausging.

1 Der neue Anhang I (HI8129273)

Die Stoffliste des Anhangs I der neuen Störfall-Verordnung gibt hinsichtlich der Kategorien und namentlich genannten Stoffe die Fassung der Seveso-III-Richtlinie wieder. Die Stoffliste unterteilt sich formal in einen Teil 1 "Gefahrenkategorien" und einen Teil 2 "Namentlich genannte gefährliche Stoffe". Die Durchnummerierung der einzelnen Kategorien und Stoffe ist leider relativ unübersichtlich und damit sicherlich gewöhnungsbedürftig. Inwieweit sich der Geltungsbereich der Störfall-Verordnung ändern wird, ist schwer vorherzusagen. Es kommen Stoffe der Kategorie "akut toxisch 3 inhalativ Dampf" hinzu, auf der anderen Seite werden Stoffe der Kategorien "akut toxisch 3 oral" und "akut toxisch 3 dermal" herausfallen. Zudem werden einigen Stoffen ggf. andere Mengenschwellen zugeordnet. Bei den Kategorien der physikalischen Gefahren ist zu beachten, dass es hier zu Veränderungen aufgrund der durch die CLP-Verordnung [7] bedingten neuen Bezugswerte kommen wird. So verschieben sich die Flammpunktgrenzen bei entzündbaren Flüssigkeiten von 21 nach 23 °C bzw. von 55 nach 60 °C.

Chromtrioxid

Die im Vorfeld geäußerte Absicht, ergänzend zur Seveso-III-Richtlinie Chromtrioxid und dessen Lösungen mit mehr als 7 Gew.-% namentlich zu nennen, findet sich im Verordnungsentwurf nicht wieder. Wenn es dabei bleibt, werden die Galvaniken, die vor einigen Jahren infolge der Einstufung von Chromtrioxid als sehr giftig Betriebsbereiche wurden, wieder aus dem Geltungsbereich herausfallen. Chromtrioxid zählt zu den Stoffen, die nach altem Stoffrecht als sehr giftig eingestuft waren, nach der CLP-Verordnung aber nur noch in die Kategorie "akut toxisch 2 aerosol" eingestuft werden. Inwieweit dies im weiteren Verfahren z.B. von Länderseite noch aufgegriffen wird, bleibt abzuwarten. Faktisch bliebe die neue Störfall-Verordnung in diesem Punkt hinter dem Schutzniveau der derzeit gültigen Verordnung zurück.

Anmerkung 8 des Anhangs I

Die neu formulierte Anmerkung 8 des Anhangs I betreffend die Einstufung gefährlicher Stoffe, die nicht in den Anwendungsbereich der CLP-Verordnung fallen aber dennoch unter den im Betriebsbereich angetroffenen Bedingungen hinsichtlich ihres Unfallpotenzials gleichwertige Eigenschaften aufweisen können, weicht von dem Wortlaut der Richtlinie etwas ab und verweist auf ein Verfahren der vorläufigen Einstufung nach der CLP-Verordnung. Da es ein solches Verfahren nicht gibt, ist zu erwarten, dass sich in der endgültigen Fassung die Formulierung der Richtlinie wiederfindet, wonach die betreffenden Stoffe vorläufig der ähnlichsten Gefahrenkategorie oder dem ähnlichsten namentlich aufgeführten Stoff, die/der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, zuzuordnen sind.

2 Begriffsbestimmungen (HI8129274)

Die Begriffsbestimmungen wurden um einige Begriffe ergänzt, die zum Teil im Wortlaut der Richtlinie übernommen wurden. Erwähnenswert ist, dass bei der Definition des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe ein Zusatz aus der Seveso-III-Richtlinie weggelassen wurde. Heißt es dort, "das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Betrieb oder von gefährlichen Stoffen, bei denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, einschließlich Lagerungstätigkeiten, in einer der Anlagen innerhalb des Betriebs anfallen, und zwar in Mengen, die den in Anhang I Teil 1 oder 2 genannten Mengenschwellen entsprechen oder darüber liegen", so ist im Verordnungsentwurf jeglicher Bezug auf den Betriebsbereich entfallen. Damit wird klargestellt, dass für die Anwendung dieser Definition das Vorliegen eines Betriebsbereichs keine Voraussetzung ist.

Klar ist, dass nunmehr auch die bei einer Stoffverwechslung z.B. im Lager oder im Brandfall entstehenden Stoffe formal vorhanden sind und bei der Prüfung, ob eine Anlage in die Störfall-Verordnung fällt oder ggf. die erweiterten Pflichten zu erfüllen hat, als vorhanden anzusehen und zu den genehmigten Stoffmengen hinzuzuzählen sind. Allerdings bleibt hinsichtlich der konkreten Umsetzung noch zu klären, welche Anlagen zu betrachten sind. Der Hinweis auf die Lagerung, die definiert ist als die Lagerung gefährlicher Stoffe, suggeriert, dass Anlagen bzw. Betriebsstätten gemeint sein werden, in denen bereits gefährliche Stoffe gehandhabt werden. Hier wird es erforderlich sein, im Rahmen einer Vollzugs- oder Arbeitshilfe eine Konkretisierung vorzunehmen. Es ist damit zu rechnen, dass bei konsequenter Anwendung die Zahl der Betriebsbereiche deutlich steigen wird, da bereits heute zahlreiche Anlagen knapp unterhalb der unteren Mengenschwelle betrieben werden.

Definition Ereignis

Im Weiteren fällt auf, dass aus der Begriffsbestimmung des Störfalls die Definition des Ereignisses herausgelöst und als eigener Begriff mit dem Wortlaut "Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs in einem Betriebsbereich, durch die eine Freisetzung, ein Brand oder eine Explosion unter Beteiligung eines oder mehrerer gefährlicher Stoffe ausgelöst wurde oder ausgelöst werden hätte können" gefasst wurde. Der Zusatz am Ende soll offensichtlich den Begriff des Beinahestörfalls ersetzen, der im Anhang III gestrichen wurde. Dies ist vor dem Hintergrund, dass es sich bei Letzterem um einen vertrauten, in mehreren Leitfäden vorkommenden Begriff handelt, kritisch zu sehen.

3 Information der Öffentlichkeit (HI8129275)

Da die Seveso-III-Richtlinie die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit auch auf die Betriebsbereiche mit Grundpflichten ausgeweitet hat, wird im Verordnungsentwurf ein neuer § 8a "Information der Öffentlichkeit" vorgesehen. Danach hat der Betreiber die Angaben nach Anhang V Teil 1 der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen, auch im Internet, und auf dem neuesten Stand zu halten. Hierzu zählen u.a. Informationen darüber, wie die Bevölkerung im Ereignisfall gewarnt wird und wie sie sich durch angemessenes Verhalten selbst schützen kann, sowie das Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung.

Zuständige Behörde kann Information der Öffentlichkeit übernehmen

Im Verordnungsentwurf bleibt die Information der Öffentlichkeit grundsätzlich Betreiberpflicht. § 8a eröffnet aber die Mög-

lichkeit, dass die zuständige Behörde diese Pflicht auf Antrag übernehmen kann. Dies ist insbesondere für Betreiber mit Grundpflichten eine Erleichterung und für die Öffentlichkeit ein willkommener Service.

Für Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten bestimmt der neu formulierte § 11 "Weitergehende Informationen der Öffentlichkeit", dass diese auch die Informationen nach Anhang V Teil 2 der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen haben, auch im Internet. Hierzu zählen zusätzlich zu den heute bereits über die bekannte Broschüre nach § 11 der Nachbarschaft zu vermittelnden Informationen u.a. auch eine Zusammenfassung der Einzelheiten der Hauptarten der Störfallszenarien nebst den Maßnahmen, mit denen ihnen gegengesteuert werden soll, sowie angemessene Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen. Was unter Einzelheiten und angemessenen Informationen zu verstehen ist, lässt der Verordnungsentwurf, wie schon die Seveso-III-Richtlinie, offen. Da die Pflicht im Spannungsfeld zwischen Betreiber, Behörde und Öffentlichkeit angesiedelt ist, sollte man diese Entscheidung nicht auf die konkreten Einzelfälle verlagern. Wünschenswert wäre, dass auch hier im Rahmen einer Vollzugs- oder Arbeitshilfe eindeutige Kriterien formuliert werden.

Fristen

Die §§ 8a und 11 gehen hinsichtlich der Fristen über die Richtlinie hinaus. Im Falle eines neuen Betriebsbereichs soll diese Information spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme des Betriebsbereichs oder vor den entsprechenden Änderungen vorhanden sein. Diese Monatsfrist findet sich auch beim Konzept und beim Sicherheitsbericht. Inwieweit dies sinnvoll ist, ist sicherlich strittig. Wichtig ist, dass diese Informationen bis zur Inbetriebnahme vorliegen. Es ist vermutlich sinnvoller, es der zuständigen Behörde im Einzelfall zu überlassen, eine angemessene Frist festzusetzen. Der zweite bemerkenswerte Punkt ist, dass es für bestehende Betriebsbereiche keine Übergangsfrist gibt, d.h., die Informationen müssen demnach nach Inkrafttreten der neuen Störfall-Verordnung sofort verfügbar sein.

4 Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren (HI8129276)

Die Umsetzung des Artikels 15 "Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren" findet sich sowohl im Verordnungsentwurf als auch im Referentenentwurf zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. § 19 BImSchG soll einen neuen Absatz 4 erhalten, wonach eine Genehmigung nicht mehr im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann, sofern durch die Errichtung oder störfallrelevante Änderung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines solchen ist, der Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten nicht eingehalten wird, wobei hinsichtlich des Sicherheitsabstands auf den neu formulierten § 50 verwiesen wird.

Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten

Hinsichtlich nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen wird ein neuer § 23a "Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind" eingefügt. Danach ist die Errichtung oder störfallrelevante Änderung einer solchen Anlage anzugeben, woraufhin die zuständige Behörde feststellen soll, ob der Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten eingehalten wird. Wird er eingehalten, kann ein Genehmigungsverfahren unterbleiben, was öffentlich bekannt zu machen ist. Wird der Sicherheitsabstand nicht eingehalten, ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, was in den Absätzen 4 bis 6 konkretisiert wird und im Wesentlichen den Anforderungen des Artikels 15 der Richtlinie entspricht. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Interessanterweise ist die Feststellung, dass der Sicherheitsabstand nicht eingehalten wird, nicht selbstständig anfechtbar. So mit hat der Betreiber auch keine Möglichkeit, gegen diese Entscheidung der Behörde Widerspruch einzulegen. Kommt hingegen die Behörde zu dem Ergebnis, dass der Sicherheitsabstand eingehalten wird und somit kein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, kann die betroffene Öffentlichkeit gegen diese Entscheidung, die zu veröffentlichen ist, vorgehen. Wie der Begründung zum Referentenentwurf zu entnehmen ist, werden in diesem Fall der Öffentlichkeit bewusst mehr Rechte eingeräumt als dem Betreiber.

Vorprüfung nach § 23a BImSchG

Der bei der Novellierung 2005 weggefallene § 17 StörfallIV soll künftig die Vorprüfung nach § 23a BImSchG enthalten. Danach muss die Anzeige insbesondere Informationen und Unterlagen zu den störfallspezifischen Faktoren enthalten, mit denen der Sicherheitsabstand ermittelt werden kann. In der Begründung zum Verordnungsentwurf wird weiter konkretisiert, dass dieser von der Behörde zu ermitteln ist. Im § 17 wird in den Absätzen 2 und 3 im Grunde der Inhalt des neuen § 23a BImSchG wiederholt und im darauf folgenden § 18 die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den Vorgaben des Artikels 15 der Richtlinie festgelegt.

Die §§ 17 und 18 des Verordnungsentwurfs und der neue § 23a BImSchG sind in direktem Zusammenhang zu sehen, die Systematik findet sich darüber hinaus im § 19 Abs. 4 wieder.

Als Kriterium für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens respektive die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren wird neben der störfallrelevanten Änderung die Einhaltung des Sicherheitsabstands herangezogen. Nach Absatz 3 des § 50 BImSchG ist eine Änderung störfallrelevant, sofern sich aus ihr erhebliche Auswirkungen auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben könnten oder wenn sie dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich mit Grundpflichten zu einem Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten wird oder umgekehrt.

Wird das Genehmigungsverfahren verkompliziert?

Die Verknüpfung mit der Einhaltung des Sicherheitsabstands wird vermutlich zu erheblichen Problemen führen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Begriff des Sicherheitsabstands wird nirgendwo definiert. Er soll entweder anhand störfallspezifischer Faktoren oder anhand anlagenspezifischer Faktoren ermittelt werden. Insbesondere in der Begründung zu Anhang II wird auf den Leitfaden KAS-18 [8] verwiesen. Der Begriff ist somit nicht eindeutig, zumal es im technischen Regelwerk noch andere, gesondert definierte Sicherheitsabstände gibt. Hier wäre zumindest eine Ergänzung im Sinne des Gemeinten erforderlich.
- Es ist festzuhalten, dass in die Ermittlung des Sicherheitsabstands ausschließlich anlagenspezifische Faktoren einfließen können (Stoffe, Betriebsparameter, Örtlichkeiten, konkrete Schutzmaßnahmen etc.). Die Ermittlung dieses Abstands setzt erhebliche Fachkenntnisse insbesondere im Bereich der Auswirkungsbetrachtungen voraus und erfolgt daher heute regelmäßig mithilfe von Sachverständigengutachten.
- Das bedeutet, dass die Genehmigungsbehörde, wie in der Begründung ausgeführt, diesen Abstand in der Regel nicht wird ermitteln können. Wahlweise müsste dies der Betreiber übernehmen, was er nach dem Wortlaut des § 17 aber nicht muss, oder die Behörde muss in den jeweiligen Fällen nach Erhalt der Anzeige ein entsprechendes Gutachten beauftragen. Unabhängig von der zu klärenden Frage, wer in diesen Fällen die Kosten trägt, sei darauf hingewiesen, dass die Zahl der für diese Fragestellung geeigneten Sachverständigen begrenzt ist.
- In der Summe ist zu befürchten, dass die Genehmigungsverfahren sehr verkompliziert und deutlich verlängert werden.

Die Ermittlung der Abstände nach dem Leitfaden KAS-18 unterliegt einer Fülle von Konventionen und Annahmen. Hier ist davon auszugehen, dass die Feststellung der Behörde, dass der Sicherheitsabstand eingehalten wird, von der Öffentlichkeit regelmäßig infrage gestellt werden wird.

Praxis-Sicht

Aus Sicht der Praxis wäre es sicherlich begrüßenswert, wenn in den endgültigen Fassungen der neuen Störfall-Verordnung und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von der Einhaltung bzw. Nichteinhaltung des Sicherheitsabstands als Kriterium für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens (§ 23a BImSchG) bzw. für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) wieder Abstand genommen würde.

Sinnvoller und praktikabler wäre es vermutlich, auf die störfallrelevante Änderung dahin gehend abzuheben, dass ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, wenn sich infolge der im Betriebsbereich beabsichtigten Änderung die Gefährdung für die Umgebung vergrößern kann. Eine Verringerung der Gefährdung z.B. durch eine Reduzierung der Menge an gefährlichen Stoffen müsste allerdings gemäß Vorgabe der Richtlinie in den Fällen ebenfalls darunterfallen, in denen der Betriebsbereich durch die Änderung von den erweiterten Pflichten zu den Grundpflichten übergeht und somit u. a. die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsberichts entfällt.

5 Überwachung der Ansiedlung, Abstandsgebot (HI8129277)

Der neue Artikel 13 "Überwachung der Ansiedlung" der Seveso-III-Richtlinie [1] soll im § 50 BImSchG umgesetzt werden, der in "Abstandsgebot; Erhalt von Reinluftgebieten" umbenannt wird und eine deutliche Erweiterung erfährt. Neben dem bisher bereits formulierten Gebot der Flächenzuordnung ist künftig bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Nachbarschaft eines Betriebsbereichs, welche die im Artikel 13 genannten schutzwürdigen Nutzungen betreffen, sowie bei Planungen zur Ansiedlung oder störfallrelevanten Änderungen von Betriebsbereichen in der Nachbarschaft von Schutzobjekten

- der Sicherheitsabstand anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln,
- festzustellen, ob dieser durch die Planung ganz oder teilweise unterschritten wird, und
- abzuwägen, ob die Umsetzung der Planung innerhalb des Sicherheitsabstands ausnahmsweise vertretbar ist.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.12.2012

Ein neuer Absatz 2 trägt dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.12.2012 zum Verfahren Mücksch/Merck [6] Rechnung und besagt, dass diese Anforderungen für die konkrete Zulassung von Vorhaben entsprechend gelten, sofern dem nicht bereits auf der Ebene der Planung ausreichend Rechnung getragen wurde.

Im Grunde entspricht dies weitgehend der gelebten Praxis der Umsetzung des Artikels 12 der Seveso-II-Richtlinie seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 15.09.2011 [5]. Allerdings würde man sich auch hier mehr Eindeutigkeit wünschen, was den Sicherheitsabstand angeht, die sogenannten störfallspezifischen Faktoren und die Frage, wann eine Nachbarschaft zwischen Betriebsbereich und Schutzobjekt gegeben ist. Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Absatz 2 so zu lesen sein kann, dass im Falle einer störfallrelevanten Änderung im Betriebsbereich die letztendliche Abwägung von den immissionsrechtlichen Genehmigungsbehörden zu leisten ist, was für diese absolutes Neuland bedeutet.

6 Fazit und Ausblick (HI8129278)

Die Referentenentwürfe zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie enthalten erheblich mehr Anforderungen an Betreiber und Behörden als die derzeit gültigen Fassungen. Überwiegend sind diese bereits durch die Seveso-III-Richtlinie begründet und damit durch EU-Recht vorgegeben. Bemerkenswert sind allerdings einige Interpretationen der Richtlinie insbesondere hinsichtlich des dort im Artikel 13 erwähnten Sicherheitsabstands. So wie er in der jetzigen Fassung als Kriterium für die Entscheidung herangezogen wird, ob eine Änderung eines Betriebsbereichs noch im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann bzw. ob für eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, scheinen die Probleme für Betreiber und Genehmigungsbehörden vorprogrammiert.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wird die Ergebnisse der Anhörungen vom 24. und 25. Juni aufnehmen und die Entwürfe in den Punkten, in denen es ihnen folgen kann, anpassen. Vermutlich erst nach der parlamentarischen Sommerpause wird dann das Bundestags- und Bundesratsverfahren eingeleitet. Mit dem Ende des Verfahrens ist sicherlich nicht vor Jahresende zu rechnen.

Wie ist seit dem 1. Juni 2015 zu verfahren?

Somit stellt sich die Frage, wie seit dem 1. Juni 2015 zu verfahren ist. Bei nicht fristgemäßer Umsetzung einer EU-Richtlinie gilt diese unmittelbar in den Artikeln, die hinreichend bestimmt und drittschützend sind und die Bürger, zu denen auch die Betreiber zählen, nicht belasten. Voraussichtlich trifft dies nur auf die Artikel 15 "Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren" und 20 "Inspektionen" zu.

Somit wird man bis auf Weiteres mit dem derzeit gültigen Störfallrecht weiterarbeiten müssen oder auch dürfen. Dies kann bezogen auf den Anhang I zu Problemen führen, da seit dem 1. Juni 2015 ausschließlich Einstufungen nach der CLP-Verordnung vorzunehmen sind und die Richtlinien des alten Stoffrechts, auf die sich die Störfall-Verordnung bezieht, nicht mehr gelten. Angekündigt ist für Juli 2015 eine für die Übergangszeit gedachte Arbeitshilfe seitens der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

7 Literatur (HI8129279)

- [1] Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates. Amtsblatt der Europäischen Union, 24.07.2012
- [2] Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Amtsblatt der Europäischen Union, 14.01.1997
- [3] Zwölftes Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 08.06.2005 in der Fassung vom 14.08.2014. Bundesgesetzblatt, 14.08.2014
- [4] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013. Bundesgesetzblatt, 17.05.2013
- [5] Rechtssache C-53/10 Land Hessen gegen Franz Mücksch OHG, Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15.09.2011
- [6] Rechtssache BVerwG 4 C 11.11 und 4 C 12.11. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.12.2012, www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidungen.php
- [7] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Amtsblatt der Europäischen Union, 31.12.2008
- [8] Kommission für Anlagensicherheit (KAS): Leitfaden "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG" (KAS-18). November 2010, www.kas-bmu.de
- [9] Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz: Arbeitshilfe "Berücksichtigung des Art. 12 Seveso-II-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben". März 2015, www.ist-gebau.de